

Ergänzungssatzung für Gewerbegebiete zur Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung eines Leitsystems in Gewerbegebieten:

„Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Eching folgende Satzung zur Ergänzung ihrer Ausbaubeitragssatzung (ABS):

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde Eching erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung eines Leitsystems innerhalb ihrer Gewerbegebiete, sobald ein solches im jeweiligen Bebauungsplan festgesetzt ist, Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nicht nur landwirtschaftlich oder als Grünfläche nutzbare Grundstücke erhoben (Gewerbegrundstücke), die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3

Art und Umfang des Aufwands

(1) Der Berechnung des Beitragssatzes wird zugrundegelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

1. Pylone mit den die Straßennamen tragenden Schildern am Anfang und Ende jeder Straße und an Einmündungen und Kreuzungen,
2. Schilder mit Straßennamen und Hausnummer für jedes Gewerbegrundstück, vor dem ein öffentlicher Grünstreifen verläuft,
3. Schilderfahne mit Straßennamen, Hausnummer an den Haupteingängen derjenigen Gewerbegrundstücke, vor denen kein öffentlicher Grünstreifen verläuft.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand zählen:

1. die Pylone samt Schildern mit Straßennamen,
2. die grundstücksbezogenen Schilder mit Aufstellvorrichtung jeweils einschließlich der Planungskosten (§ 3 Ziff. 2 u. 3).

§ 4

Gemeindeanteil

(1) Die Gemeinde beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Abs. 2 in einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).

(2) Die Eigenbeteiligung der Gemeinde beträgt bei

- | | |
|--|----------|
| 1. Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 | 30 v.H. |
| 2. Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 + 3 | 20 v.H.. |

§ 5

Verteilung des Aufwandes

(1) Der Aufwand für Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird verteilt gemäß § 8 ABS.

(2) Der Aufwand für Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 + 3 wird – abgesehen vom Gemeindeanteil – vom jeweiligen Grundstückseigentümer getragen.

§ 6

Geltung der Regelungen der Ausbaubeitragssatzung

Im übrigen gelten die Regelungen der Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Eching in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eching, den 09.08.2001

I. V.

Sabine Palitzsch
2. Bürgermeisterin